

Stuttgart, 22.11.2018

## **Erfüllung des Winterdienstes der Stadt auf Fahrbahnen, Gehwegen, Parkplätzen und Radwegen 2018/2019**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	04.12.2018 05.12.2018

### **Beschlussantrag**

1. Der Winterdienst auf
  - Fahrbahnen,
  - Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage,
  - Fußwegen in städtischen Grünanlagen,
  - Verbindungswegen außerhalb der geschlossenen Ortslage,
  - Radwegen,
  - unbewachten, öffentlichen Parkplätzen,sowie die beschleunigte Entfernung des Splitts auf den Geh-/Fuß- und Verbindungswegen zur Umsetzung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart werden im Winter 2018/2019 größtenteils nach den Grundsätzen der vergangenen Jahre fortgeführt.
2. Die Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen werden erheblich ausgeweitet. Dafür wurde aufgrund genehmigter Haushaltanträge das AWS-Budget um 93 T€ für 2018 (Nov./Dez.) und 233 T€ für 2019 (Jan. – Mrz. und Nov./Dez.) im Wirtschaftsplan 2018/2019 aufgestockt. Der Radweg-Winterdienst wird vorerst im oben genannten Zeitraum auf ausgewählten baulich fertiggestellten Hauptradrouten 1. Ordnung (s. Anlage 4) vorgenommen. Für den Zeitraum in einer Winterdienstperiode soll zusätzlich die Verwendung von auftauenden Streustoffen auf jeglichen Radwegen getestet werden. Erwartet wird dadurch eine durchgängige Verkehrssicherheit auf den Hauptradrouten. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in einer Satzungsänderung für Radwege einfließen. Hierzu ist vor der nächsten Winterperiode im Rahmen der Winterdienstvorlage rechtzeitig zu berichten, damit ggf. die Satzungsänderung vor Winterbeginn beschlossen werden kann.

Die in den ausgewählten Hauptradrouten 1. Ordnung enthaltenen gemeinsamen Geh- und Radwege müssen auch weiterhin von den jeweiligen Straßenanliegern winterdienstlich betreut werden.

3. Von den Betriebsdaten zum Winterdienst (Anlage 2) wird Kenntnis genommen.
4. Der Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen (Anlage 3) wird zugestimmt. Die Bezirksämter wurden dabei mit einbezogen.
5. Der Zusammenstellung städtischer Winterdienstverpflichtungen auf Radwegen (Anlage 4) wird zugestimmt. Die Bezirksämter wurden dabei mit einbezogen.

### **Kurzfassung der Begründung**

Der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)** hat die sich aus dem Straßengesetz für Baden-Württemberg ergebenden **Winterdienstverpflichtungen auf Fahrbahnen, Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Parkplätzen** sowie die der Stadt als Straßenanlieger nach der „Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart“ in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Winterdienstverpflichtungen zu erfüllen. Der Winterdienst in der Saison 2018/2019 folgt größtenteils der Systematik der vergangenen Jahre.

Für die Erfüllung der Winterdienstverpflichtungen der Stadt auf Gehwegen sowie auf Radwegen (ausgewählte Hauptradrouten 1. Ordnung sowie ausgewählte Streckenabschnitte von getrennt bzw. separat verlaufenden Radwegen) setzt der AWS Privatunternehmen ein. Ansonsten sind die Anlieger zum Winterdienst auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen verpflichtet.

Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen (insbesondere auf reinen bzw. getrennt verlaufenden Radwegen) werden zusätzlich zu den versuchsweise in der kommenden Winterperiode betreuten Hauptradrouten 1. Ordnung auf ausgesuchten Strecken als „Regelwinterdienst“ betrieben. Die Verpflichtungen auf diesen reinen bzw. getrennt verlaufenden Radwegen sowie auf den gemeinsamen Geh- und Radwegen durch Grünanlagen belaufen sich auf derzeit ca. 7,1 km. Sowohl die betreuten Hauptradrouten als auch diese „Regelwinterdienststrecken“ sind in Anlage 4 aufgeführt.

Zwar bestätigte das Rechtsamt dem AWS im Vorjahr die Regelkonformität des Radweg-Winterdienstes, jedoch ist umweltpolitisch der Ausbau und Unterhalt des Radverkehrs besonders auf den Hauptradrouten (HRR) auch im Winter äußerst erwünscht. Für den kommenden Winter 2018/2019 (Nov./Dez. und Jan. - Mrz.) wurden die finanziellen Mittel für den Winterdienst auf Hauptradrouten um 233 T€ aufgestockt und die Strecken mit dem Fahrradbeauftragten der LHS abgestimmt.

Weiterhin werden einige unbewachte, öffentliche Parkplätze entsprechend der gängigen Rechtsprechung hinsichtlich des Fußgängerverkehrs winterdienstlich betreut.

Die Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart wurde zuletzt am 22.09.2011 u. a. hinsichtlich Winterdienstmaßnahmen an Bushaltstellen präzisiert, um der gängigen Rechtsprechung eindeutig Rechnung zu tragen. Dadurch

sind für den AWS zusätzliche Verpflichtungen an Bushaltestellen bei überbreiten Gehwegen und an durch andere Verkehrseinrichtungen baulich abgetrennten Bushaltestellen erwachsen.

In den vergangenen Winterperioden hat sich die Ausbringung von reiner Sole als Instrument der Glätteprävention bewährt und etabliert. Hierfür werden sogenannte Kombistreuer verwendet. Mit 10 Kombisprayern ist seit dem Winter 2014/2015 das Planziel dieser Streutechnik am Anteil der Winterdienstflotte erreicht. Diese Streuer können sowohl reine Sole, Feuchtsalz als auch reinen Trockenstoff ausbringen. Alle 4 Betriebsstellen verfügen somit über die notwendige Technik für einen differenzierten Winterdienst. So erfreulich die damit einhergehende Streusalzeinsparung auch scheinen mag - theoretisch denkbar wären ca. 20% gegenüber der Feststoffstreuung - so ist doch anzumerken, dass z.B. das Instrument der Präventivstreuung nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen die volle Wirkung erzielt und der Einsatz der mit dieser Streutechnik verbundenen größeren LKWs im Zielkonflikt zu den zunehmend verparkten Straßen steht.

Insgesamt verfügt der AWS über einen qualifizierten Erfahrungsschatz hinsichtlich eines differenzierten Winterdienstes und ist bei den entsprechenden Wetterlagen heute in der Lage, insbesondere bei Eisregen oder zu erwartender überfrierender Nässe mit geringem Salzaustrag der Glättebildung vorzubeugen.

Die Salzlagerkapazitäten wurden durch bislang 4 Siloneubauten auf eine Gesamtkapazität von 4 200 t angehoben. Damit wurde die AWS-Silokonzeption nahezu komplett umgesetzt. Das letzte Bauvorhaben, Ersatz der baufälligen Holzsilanlage in der Burgholzstraße in Bad Cannstatt, konnte am 31.05.2017 abgeschlossen werden. Aufgrund verschiedener Umstände stehen dem AWS in der kommenden Streuperiode jedoch nur ca. 3 600 t Salz in eigener Bevorratung zur Verfügung. Da zum Silostandort in Feuerbach statische Bedenken vorliegen, wird hier bestenfalls eine Teilnutzung in diesem Winter stattfinden können, z. Zt. ist die Anlage noch komplett gesperrt, das Hochbauamt wurde für die Problemlösung eingebunden.

Das Flachlager am Vogelsang, hatte vor 2 Jahren das Ende der gewöhnlichen Nutzungsdauer erreicht, ein Statiker beschränkte die Nutzung unter Auflagen bis zum Ende der kommenden Saison auf 50% des Lagervolumens (nur noch 180 t Salz). Das Hochbauamt und ein Architekt wurden inzwischen mit der Planung und dem Neubau einer kompakten Anlage beauftragt. Die Anlage wird zum schnelleren Beladen der Fahrzeuge ein kleines Unterfahrtsilo erhalten. Der Abriss des Altbaus wurde bereits für das kommende Frühjahr ausgeschrieben, der Neubau der neuen Halle mit Infrastruktur auf diesem Lagerplatz könnte sich bis in die Winterperiode 2019-2020 hineinziehen. Den Anforderungen der benachbarten Jugendverkehrsschule wird Rechnung getragen. Aus Gründen der lfd. Standortdiskussion steht dem AWS der Silostandort in Wangen mittelfristig nicht mehr zur Verfügung, die Straßenreinigung zieht sich zugunsten der Abfallentsorgung aus Wangen komplett zurück. In der Türlenstraße kann die alte Betonsilanlage wirtschaftlich nicht mehr betrieben werden, daher dient der Standort übergangsweise nur noch der Splitt- (für Fußgängerzone Innenstadt) und der Soleversorgung.

Die jährlichen Änderungen im Gehweg-Winterdienst (siehe Anlage 3) sowie die Handhabung des Winterdienstes auf Radwegen und Parkplätzen werden vor Beginn des Winters jeweils in geeigneter Form im Amtsblatt der Stadt Stuttgart bekannt gegeben. Eine Gesamtveröffentlichung der Winterdienstobjekte der Stadt erfolgte vor 2 Jahren, wird dementsprechend dann wieder in 3 Jahren publiziert.

Der Gehweg-Winterdienst wurde nach Ablauf der Ausschreibungsdauer von 3 Jahren neu für 2 Jahre vergeben. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen konnte nicht wie ursprünglich angestrebt als fachkoordinierende Stelle für die Ausschreibung gewonnen werden, daher wurde auf diese Weise den geänderten VOL-B Bedingungen Rechnung getragen und das Abrechnungskriterium auf m<sup>2</sup> in nur noch 20 Losen umgestellt. Die Folge war das Ausscheiden mehrerer langjährig für den AWS tätiger Kleinunternehmen zu Gunsten von 3 neuen und größeren Winterdienstleistern. Ab der Streuperiode 2020/2021 wird das Ausschreibungsintervall dann auf 4 Jahre ausgeweitet.

Zur Umsetzung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart wird der Splitt auf gemeinsamen Geh- und Radwegen in Wärmeperioden bereits während des Winters - soweit möglich - immer wieder entfernt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Winterdiensttätigkeiten der Stadt auf Fahrbahnen, Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Parkplätzen orientieren sich am polizeilichen Bedürfnis und der gängigen Rechtsprechung. In der Winterperiode 2017/2018 sind für den Winterdienst auf Fahrbahnen Kosten in Höhe von 2 442 909 €, für den Winterdienst auf Gehwegen (inkl. Winterdienstmaßnahmen auf ausgewählten Streckenabschnitten des Radwegnetzes) Kosten in Höhe von 1 419 593 € angefallen. Der Großteil der Kosten für den Winterdienst auf Gehwegen entfällt auf die Leistungen der sog. Winterdienstunternehmen.

Im vergangenen Winter fielen 50 Einsatztage an, im Jahr 2016/2017 waren es 38 Einsatz- tage. Insgesamt lagen die Winterdienstkosten 2017/2018 bei 3 862 503 € ohne Over- headkosten.

Aufgrund der gängigen Rechtsprechung und der Anpassung der Satzung über das Reini- gen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart hinsichtlich der Räum- und Streu- pflicht an Bushaltestellen sind in den Kosten der Winterdienstunternehmer die Mehrkos- ten für den Winterdienst an Bushaltestellen enthalten.

Bei Fahrbahnen in ebenen Wohnstraßen werden Winterdienstmaßnahmen nur im Rah- men des polizeilichen Bedürfnisses durchgeführt (Räumen und Bestreuen gefährlicher Stellen).

Der AWS hatte sich an der 2-Jahres Ausschreibung für Streusalz des Landes Baden- Württemberg beteiligt, die nun bis 30.06.2019 verlängert wurde. Aufgrund der letzten et- was milderen Winterverläufe wurde auch beim Land das Abnahmekontingent nicht er- reicht, so dass gegen den Aufpreis eines Mindermengenzuschlags von 5,- € / t eine Ver- tragsverlängerungsoption angeboten wurde. Diese wurde angenommen, so dass die Konditionen für die kommende Winterdienstperiode nun bei einem Nettobezugspreis von 64,36 € / t liegen, sowie 3,- € / t für die Anlieferung in Silozügen. Nach Erreichen der Schwelle von 80% des ursprünglich vereinbarten Lieferkontingents sinkt der Bezugspreis wieder auf 59,36 € / t.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referate WFB, SOS, StU

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Technisches Referat

Eigenbetrieb AWS

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß  
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Ausführliche Begründung

Anlage 2: Betriebsdaten zum Winterdienst

Anlage 3: Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen

Anlage 4: Auflistung der Streckenabschnitte zum Winterdienst auf fertiggestellten Haupt-  
radrouten 1. Ordnung und auf getrennt angelegten bzw. separat verlaufenden  
Radwegen

## **Ausführliche Begründung:**

### **1. Umfang der Winterdienstverpflichtungen**

Von insgesamt 1 409 km Straßenlänge sind ca. 956 km in den Fahrbahnstreuplänen der Stadt (ohne Streckenlängen, die die Landkreise entsprechend einer Vereinbarung in Stuttgart betreuen) enthalten. 391 km (ebene Wohnstraßen) werden winterdienstmäßig bei Schneefall nur geräumt, auf gefährliche Stellen hin kontrolliert und bei Bedarf dann auch bestreut (dies allerdings erst nach Abschluss der Winterdiensttätigkeiten in den Dringlichkeitsstufen I, II und III).

Die städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen umfassen innerhalb der geschlossenen Ortslage derzeit 260 km Anliegerverpflichtungen, 5 673 Fußgängerüberwege (gekennzeichnete und nicht gekennzeichnete) und 19 911 Treppenstufen, sowie 2 km Wege zu Glasbehälterstandplätzen. Diese werden entsprechend der Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart komplett winterdienstlich betreut.

Außerdem werden zusätzlich die verkehrswichtigen Verbindungswege durch Grünanlagen mit insgesamt 34 km und die verkehrswichtigen Fußwege außerhalb der geschlossenen Ortslage, die sich auf 78 km belaufen, winterdienstlich betreut (entsprechend der gängigen Rechtsprechung). Diese Objekte werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart vor der kommenden Winterperiode veröffentlicht. Die Ausgabe wird zur Einsicht bei der Information im Rathaus (Haupteingang), beim AWS und seinen Betriebsstellen sowie bei allen Bezirksämtern und Polizeirevieren ausliegen.

Unbewachte öffentliche Parkplätze werden i. d. R. weder geräumt noch bestreut. Sie müssen hinsichtlich des Fußgängerverkehrs lediglich dann winterdienstlich betreut werden, wenn es sich um belebte Parkplätze handelt und die Fußgänger diese Parkplätze nicht nur mit wenigen Schritten betreten müssen, um zum Ausgang zu gelangen. Einige unbewachte öffentliche Parkplätze erfüllen diese Kriterien und sind in den Winterdienstplänen enthalten, die jährlich aktualisiert werden.

Größtenteils werden Radwege (gemeinsame Geh- und Radwege, Fußwege mit erlaubtem Radfahren, Fahrradschutzstreifen, Busspuren zur Mitbenutzung durch Radfahrer und Einbahnstraßen, die für Radfahrer in beiden Richtungen freigegeben sind) innerhalb geschlossener Ortslage im Rahmen der Satzung über Reinigen, Räumen und Bestreuen von Gehwegen durch den Anlieger bzw. im Rahmen des Fahrbahnwinterdienstes durch den AWS - soweit sich die Fahrradschutzstreifen bzw. Radwege im betreuten Netz befinden und mit den Winterdienst-Lkws bearbeitet werden können - winterdienstlich betreut.

Bei den reinen und getrennt verlaufenden Radwegen (soweit sie nicht niveaugleich auf der Fahrbahn ohne bauliche Trennung verlaufen) bzw. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen durch Grünanlagen werden derzeit auf ca. 7,1 km (vgl. Anlage 4) Winterdienstmaßnahmen durchgeführt. Die Auswahl dieser Radwege erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fahrradbeauftragten der LHS Stuttgart sowie dem ADFC.

Außerdem wurden für den Unterhalt der Hauptradrouten (HRR) im Wirtschaftsplan 2018/2019 zusätzliche Mittel für die Winterperiode 2018/2019 (Nov. 2018 – Mrz. 2019) in Höhe von 233 T€ beim AWS eingestellt. Dadurch kann der Umfang der betreuten Rad-

wege deutlich erhöht werden (siehe Anlage 4), auch wenn die Ausweitung rein rechtlich nicht erforderlich ist.

Zusammen mit dem Amt für Umweltschutz und dem Amt für öffentliche Ordnung wird derzeit über eine Lockerung des generellen Salzverbots auf gemeinsamen Geh- und Radwegen bzw. Fußwegen mit Radverkehr frei sowie auf Treppen und Stufen bzw. auf Steigungen über 5 % diskutiert. Die zugehörige Satzungsänderung wird im Kalenderjahr 2018 noch nicht umgesetzt werden können, jedoch ist die Etablierung einer Ausnahmeregelung für bestimmte Radwege analog dem Salzen von baulich getrennt verlaufenden Radwegen vorstellbar. Nach Vorsondierungen durch den AWS sind die beteiligten Ämter derzeit gewillt, z.B. zu Gunsten der HRR auf ein Salzverbot zu verzichten. Versuchsweise soll dies in diesem Winter bereits getestet werden.

## **2. Unternehmereinsatz zur Erfüllung der städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen**

Der AWS setzt aufgrund der vielfältigen eigenen Aufgaben zur Erfüllung der Winterdienstverpflichtungen der Stadt auf Gehwegen Bau-, Gartenbau-, Reinigungs- und sonstige geeignete Unternehmen ein. Diese wurden im Wege einer EU-weiten öffentlichen Ausschreibung für 2 Jahre ausgewählt und entsprechend beauftragt. Der Grund liegt in der Umstellung auf das eindeutige Wertungskriterium "m<sup>2</sup>" gem. DLZ-Vorgabe.

Für den kommenden Winter 2018/2019 belaufen sich die Gehwegverpflichtungen auf 6 451 Objekte mit einer Gesamtlänge von 408 km inkl. Fußgängerüberwege und 19 911 Stufen aufgeteilt auf 20 Streubezirke (Lose).

Die ordnungsgemäße Ausführung der Räum- und Streumaßnahmen überwacht der AWS mit eigenem Personal. Die Winterdienstunternehmen müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

## **3. Soleausbringung (differenzierter Winterdienst)**

Das Klima im Winter ist oft durch Temperaturen um den Gefrierpunkt geprägt. Häufige Frost-Tau-Wechsel sind die Folge. Dementsprechend sind Eisglätte („überfrierende Nässe“) und Reifglätte sehr häufige Formen der Winterglätte und besonders gefährlich, da sie oft unerwartet und ggf. nur punktuell auftreten und von den Verkehrsteilnehmern nicht leicht erkannt werden können. Deshalb muss es das Ziel des Winterdienstes sein, diese Glätteformen möglichst von vornherein zu vermeiden. Dies kann nur durch vorbeugende Streuung (Präventivstreuung) erfolgen, indem bei entsprechenden Fahrbahn- und Witterungsverhältnissen bereits vor der Bildung von Glätte gezielt abgestreut wird. Eine vorbeugende Streuung zum richtigen Zeitpunkt spart Salz, da zur Vermeidung von Glättebildung deutlich weniger Salz benötigt wird als zum Auftauen vorhandener Glätteschichten. Insofern ist bei entsprechender Wetterlage eine vorbeugende Streuung nicht nur sinnvoll, sondern dringend geboten. Dieser Tatbestand hat die Winterdienst-Forschung in Deutschland veranlasst, über eine Weiterentwicklung der Streutechnik für diesen Anwendungsfall intensiv nachzudenken.

Ergebnis waren Versuche, bei der vorbeugenden Streuung ganz auf die Trockenmasse zu verzichten und stattdessen eine reine Salzlösung auszubringen.

Diesem Gedanken hat der AWS Rechnung getragen und setzt nach ersten Versuchen in 2014 nun konsequent diese Streutechnik über 10 Kombistreuer um, die alternativ die Ausbringung von reinem Trockenstoff, Feuchtsalz oder reiner Salzlösung ermöglichen. Geräteumbauten sind hierbei nicht erforderlich. Die LKW-Bestandsflotte besteht aus 21

Fahrzeugen (ohne Reserve), jedoch kann diese nicht komplett auf Kombistreuer umgestellt werden, da die Verparkungen auch in den Plänen der Dringlichkeit I und II erheblich zugenommen haben und daher den Einsatz von größeren LKWs nicht durchgängig zulassen.

Das bisher ausschließlich verwendete Feuchtsalz-Verfahren wird allerdings auch weiterhin seinen Stellenwert behalten, da es für kurative Streuungen, für größere Streumengen sowie für niedrige Temperaturen ohne Alternative ist und die Ausbringung der reinen Salzlösung in diesen Fällen keine ausreichende Tauwirkung entfaltet.

#### **4. Winterdienst im Bereich von steilen Wohnstraßen**

Hierzu wird auf die Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2014/2015, GRDRs 716/2013, Punkt Fahrbahnen, verwiesen. Danach gibt es keine Änderungen bei der Betreuung von steilen Wohnstraßen, da die erforderlichen Mittel hierfür nicht beschlossen wurden. Jedoch werden mit Umsetzung des Projekts „Sauberes Stuttgart“ drei weitere Kleingeräteträger für die verstärkte Nassreinigung in der Innenstadt beschafft, welche den Winterdienst durch Wechselaufbauten künftig im Bereich der steilen Wohnstraßen den Winterdienst verstärken können. Allerdings ist damit zu rechnen, dass diese zusätzlichen Fahrzeuge erst gegen Ende der WD-Periode beim AWS eintreffen werden.

#### **5. Winterdienst auf Radwegen**

Grundsätzlich gilt für alle Radwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege und Fußwege mit erlaubtem Radfahren, dass über die Art einer evtl. notwendigen Winterdienstmaßnahme (Fahrbahn oder Gehweg) die straßenverkehrsrechtliche Anordnung (Straßenverkehrsschild vor Ort) maßgebend ist, nicht die Widmung.

Die bisherige Praxis in Stuttgart bedient gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb geschlossener Ortslage durch die Winterdienstverpflichtungen der Straßenanlieger, Fahrradschutzstreifen auf Fahrbahnen durch die Streufahrzeuge des AWS - sofern diese im betreuten Netz liegen und befahren werden können - und selbständige bzw. getrennt verlaufende Radwege (außerhalb der HRR) bzw. die betreuten gemeinsamen Geh- u. Radwege durch Grünanlagen bisher auf einer Länge von ca. 7 km im Stadtgebiet durch eingesetzte Winterdienstunternehmen des AWS.

Nach wie vor besteht aus den Beratungen der Winterdienstvorlage GRDRs 738/2012 die Forderung zur Ausweitung von Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen, um den umweltfreundlichen Radverkehr zu fördern. Wo es auch immer möglich war, kam der AWS in den vergangenen Jahren diesen Forderungen nach. Dem jahrelangen Wunsch von Ref StU, nämlich der sukzessiven Aufnahme fertiggestellter Strecken der HRR 1. Ordnung in den Regelwinterdienst, um einen gesicherten Radverkehr auch im Winter garantieren zu können, konnte nun verstärkt Rechnung getragen werden. Im Wirtschaftsplan des AWS wurden die finanziellen Mittel für den Winter 2018 (Nov./Dez.) um 93 T€ und für den Winter 2019 (Jan. – Mrz. Und Nov./Dez.) um 233 T€ erhöht, die künftig betreuten Streckenabschnitte des HRR-Netzes sind in Anlage 4 dargestellt.

Wie oben bereits dargestellt, dürfen nach der aktuellen Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart z. B. gemeinsame Geh- und Radwege sowie Fußwege für Radverkehr frei nur mit abstumpfenden Streustoffen bestreut werden, auch wenn sie Bestandteil der HRR sind. Nur auf getrennt verlaufenden Radwegen bzw.



Fahrradschutzstreifen auf der Fahrbahn darf Salz ausgebracht werden.

Um die Verkehrssicherheit auf den Radwegen bei Glätte durchgängig gewährleisten zu können, ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, auf allen Radwegen auf Salz als Streustoff umzusteigen. Hierfür wäre eine Satzungsänderung erforderlich, für die es nach der Vorsondierung zwischen den beteiligten Ämtern und der Verkehrspolizei positive Impulse gibt. Der Satzungsänderung soll ein auf eine Winterperiode festgelegter Versuch auf den HRR 1. Ordnung vorgeschaltet werden. Das Salzen auf diesen HRR könnte die Grundlage dafür bilden, dass später das gesamte HRR-Netz gesalzen werden kann. Der Versuch erlaubt es der Verwaltung, Erfahrungen zu sammeln und flexibel auf Probleme und Anregungen reagieren zu können. Im Anschluss an die Winterdienstperiode wird es eine Evaluation durch die beteiligten Ämter sowie der Verkehrspolizei geben, mit dem Ziel bei positiver Versuchsbeurteilung eine Satzungsänderung zur Lockerung des Salzverbotes zu Gunsten einer durchgängigen Verkehrssicherung des Radverkehrs in Stuttgart herbeizuführen.

## **6. Winterdienst an Bushaltestellen**

Innerhalb geschlossener Ortslage gibt es in Stuttgart ca. 640 Bushaltestellen. Davon sind ca. 480 Bushaltestellen in der Verpflichtung der Kommune, da sie sich im Bereich überbreiter Gehwege (Breite > 5 m) befinden oder baulich durch Grünbeete oder Radwege vom eigentlichen Gehweg abgetrennt sind. Die restlichen Bushaltestellen müssen von den jeweiligen Anliegern winterdienstlich betreut werden.

## **7. Splittbeseitigung auf Gehwegen**

Entsprechend des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart wird jeden Winter die beschleunigte Entfernung des Splitts angestrebt und durchgeführt. Bereits während der Winterperiode wird in unkritischen Zeiten der Splitt - soweit möglich - entfernt.

## **8. Betriebsdaten zum Winterdienst**

Der Anlage 2 können die wichtigsten Betriebsdaten zum Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen seit 2002/2003 entnommen werden. Diese weisen wetterbedingt erhebliche Schwankungen auf. Eine direkte Abhängigkeit zwischen der Zahl der Einsatztage, dem Salzverbrauch und den Kosten lässt sich allerdings nicht herstellen, denn die winterlichen Ereignisse fallen in ihrer Intensität sehr unterschiedlich aus.

## **9. Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen**

In der Anlage 3 sind die Veränderungen aufgeführt, die sich in den städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen gegenüber dem letzten Winter ergeben haben. Sie werden rechtzeitig zur Winterperiode in geeigneter Form veröffentlicht.